



Vereinbarung zum Mindestlohngesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.2015 ist das Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) in Kraft.

Wir erklären hiermit, dass uns die Bestimmungen des MiLoG vollumfänglich bekannt sind und wir unseren Mitarbeitern ein Arbeitsentgelt nach § 1 MiLoG aktuell in Höhe von € 8,50 je Zeitstunde bezahlen.

Sollten wir Nachunternehmer einsetzen, verpflichten wir diesen entsprechend im Sinne des deutschen MiLoG.

Wir verpflichten uns, für den Fall eines möglichen Gesetzesverstößes unsere Auftraggeber vollumfänglich von Ansprüchen Dritter freizustellen. Sollten gegen unsere Auftraggeber insbesondere nach § 13 MiLoG Ansprüche geltend gemacht werden, so stehen wir für mögliche Nachzahlungen sowie Sozialversicherungsbeiträge und Bußgelder ein.

Gudendorf, den 02.02.2015

Jan Thomsen